



Wien, im April 2026

Mitteilungsblatt

Sehr geehrte Eltern!

Die Stiftung „Theresianische Akademie“ gibt die Höhe des Schulgeldes für das **Gymnasium** im Schuljahr **2026/2027** wie folgt bekannt:

Schüler:innen mit verpflichtender Tagesbetreuung:

Inländer:innen und EU-Bürger:innen	jährlich € 9.120,- zahlbar in 10 Monatsteilbeträgen á € 912,- inkl. USt
Drittstaaten*)	jährlich € 11.740,- zahlbar in 10 Monatsteilbeträgen á € 1.174,- inkl. USt

Internatsschüler:innen:

Inländer:innen und EU-Bürger:innen	jährlich € 14.550,- zahlbar in 10 Monatsteilbeträgen á € 1.455,- inkl. USt
Drittstaaten*)	jährlich € 21.760,- zahlbar in 10 Monatsteilbeträgen á € 2.176,- inkl. USt

Das Schulgeld wird per 5. jeden Monats (September bis Juni) auf das Konto der Stiftung „Theresianische Akademie“ bei der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien, IBAN: AT51 3200 0000 0051 1519, BIC: RLNWATWW, eingezogen.

Eltern, deren Kontoverbindung einen Einzug im SEPA Verfahren nicht zulässt, sind verpflichtet eine Vorauszahlung im Betrag von 50% einer Jahresschulgebühr bis spätestens 5.7.2026 und die verbleibenden 50% bis spätestens 15.01.2027 zu leisten. Für a.o. Schüler:innen im Rahmen des ISP ist immer eine Vorauszahlung erforderlich. Bei Auslandsaufenthalten des Schülers/der Schülerin wird eine „Platzhaltegebühr“ in Höhe von € 235,- p.m. eingehoben. (Ausbildungsvertrag Punkt III Absatz 4)

Wenn zwei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig das Gymnasium des Theresianums besuchen, kann über ein schriftliches Ansuchen (nicht rückwirkend) im Kuratorium für das zweite Kind eine Ermäßigung des Schulgeldes um € 42,- und für das dritte Kind um € 139,- pro Monat gewährt werden, wenn es aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

Bei Bewerbung zur Aufnahme Ihres Kindes ist einmalig eine Bearbeitungsgebühr von € 180,- für den Schuleintritt 2026/27 zu bezahlen. Diese Gebühr ist als Vergütungsbetrag im Sinne des §1336 ABGB zu verstehen, welche anlässlich des Vorstellungsgesprächs fällig ist und bei Nichtzustandekommen einer Aufnahme nicht rückerstattet wird.



Die Schulgebühren werden vom Kuratorium der Stiftung jeweils für ein Schuljahr festgelegt und sind grundsätzlich für das laufende Schuljahr unveränderlich. Eine Anpassung tritt lediglich dann ein, wenn sich der Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an dessen Stelle tretender Index im Zeitraum zwischen der Beschlussfassung über die Schulgebühren im Kuratorium und dem Ende des Schuljahres erheblich ändert. Für diesen Fall gilt Wertbeständigkeit als vereinbart. Als Bezugsgröße gilt die dem Monat der Beschlussfassung folgende verlautbarte Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 10% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben und unten neu zu berechnen, wobei jeweils die erste außerhalb des jeweiligen Spielraumes liegende Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Schulgebühr als auch für die Berechnung des Spielraumes ist. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Stiftung wird die Erziehungsberechtigten über Änderungen der Schulgebühren informieren, sobald Indexzahlen, aus denen sich eine Anpassung der Schulgebühren ergibt, verlautbart sind. Soweit für die Schulgebühren Vorauszahlungen geleistet wurden, führt die Indexanpassung zu Nachforderungen oder Gutschriften für die Erziehungsberechtigten.

*) Wenn eine uneingeschränkte Steuerpflicht in Österreich besteht, kann über ein schriftliches Ansuchen und unter Vorlage eines Nachweises der Steuerleistung in Österreich der Stiftung das Schulgeld der Inländergebühr ab Nachweiserbringung (nicht rückwirkend) angeglichen werden.

Änderungen vorbehalten